jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/7/26 8Ob21/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.07.1990

Norm

KO §130 Abs3
KO §173 Abs5

Rechtssatz

Mit der bloßen "Dartung" der Erinnerungen hat das Erstgericht keine kontradiktorische Verhandlung durchgeführt, wie sie im § 130 Abs 3 KO unter Verweisung auf § 173 Abs 5 KO vorgeschrieben ist. Die auf die einzelnen Forderungen der beiden Gläubigerinnen entfallenden Beträge müssen danach zur Verhandlung gestellt werden, sodaß sich das Gericht einen verläßlichen Überblick über deren tatsächlichen Bestand verschaffen kann.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 21/90
  Entscheidungstext OGH 26.07.1990 8 Ob 21/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0065203

Dokumentnummer

JJR_19900726_OGH0002_0080OB00021_9000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at